



29. November 1989 23C

4 8 8 8 **GEMEINDE BREMGARTEN:**
NATURSCHUTZGEBIET HOGER BREMGARTEN

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst

Unterschutzstellung

1. Der Südhang Hoger westlich von Bremgarten wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

Schutzziel

2. a) Dauernde Erhaltung und Förderung des bedeutendsten Trockenstandortes in der Region Bern als
 - Lebensraum für charakteristische und speziell angepasste seltene Tier-und Pflanzenarten;
 - ökologischer Ausgleichsraum, der mit weiteren Trockenstandorten vernetzt ist;
 - kulturhistorisches Zeugnis und Anschauungsobjekt einer früher verbreiteten landwirtschaftlichen Nutzung.
- b) Erhaltung und Wiederherstellung eines Heckenzuges und eines gut gegliederten stufig aufgebauten, artenreichen Waldsaumes.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1000 vom 18. August 1988 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Bremgarten, Grundbuchblätter Nr. 218 und 219 teilweise, 1223.

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen der bezeichneten Wege vom 25. März bis am 1. September ;

- b) das Befahren des Naturschutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art;
- c) das Reiten;
- d) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Grillapparaten;
- e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- g) in der Zeit vom 25. März bis 1. September sind Hunde an der Leine zu führen;
- h) das Aussetzen von Tieren;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- n) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- o) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- p) Aufforstungen;
- q) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
- r) der Weidgang;
- s) das Umbrechen;
- t) das Mähen vor dem 1. Juli;

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe , die dem Schutzziel entsprechen;
- b) Das Verlassen der Wege zur Bewirtschaftung und Pflege sowie das Befahren des Naturschutzgebietes mit Landwirtschaftsfahrzeugen;
- c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vertrag mit den Bewirtschaftern;

- d) Nutzung und Rückschnitt der Hecken und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - e) das Schlitteln und Skifahren;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bremgarten verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.157 Hoger Bremgarten" auf den unter Ziffer 3 hiavor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

